Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

12.11.1968 - Nr. 40 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 40

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 12. November 1968

Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus den Januar-Unruhen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 25. September 1968 (Drucksachenabteilung IV, Nr. 81) beschlossen, den Senat zu ersuchen, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 über die nachfolgenden Fragen zu berichten. Die Antwort des Senats ist zu den jeweiligen Fragen abgedruckt.

Frage 1) Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 zu berichten über seine Erfahrungen und Schlußfolgerungen in bezug auf die Demonstrationen im Januar, insbesondere auch über Vorschläge für eine verbesserte Ausbildung der Polizei.

Der Senat hat in seiner Stellungnahme zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses der Bürgerschaft seine Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus den Januar-Demonstrationen bereits ausführlich dargelegt, so daß hier nur noch einige grundsätzliche Fragen, die den Einsatz der Polizei betreffen, zu erörtern bleiben.

a) Die Januar-Unruhen in Bremen haben — ebenso wie ähnliche Ereignisse im Bundesgebiet — gezeigt, daß die Polizei bei Erfüllung des ihr obliegenden Auftrages, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, in die Lage geraten kann, zur Verschärfung der Situation beizutragen.

b) Der Senat ist deshalb der Ansicht, daß politischen Demonstrationen mit politischen Mitteln begegnet werden muß, während der Polizeieinsatz sich nur darauf beschränken sollte, Gesetzwidrigkeiten zu verhindern. Um die Polizei nicht zum Objekt der politischen Auseinandersetzung werden zu lassen, muß ihr Einsatz unter Vermeidung jeglicher Reizwirkung möglichst zurückhaltend sein und gegebenenfalls den Demonstranten — etwa durch entsprechende Absprachen — den notwendigen Spielraum belassen.

So ist auch nach dem Januar 1968 bei verschiedenen Ereignissen, die außerhalb Bremens wiederum zu harten Konfrontationen geführt haben, in Bremen (Osterdemonstrationen, Anti-Vietnamdemonstrationen, deutsch-amerikanische Freundschaftstage) mit dem Erfolg verfahren worden, daß sich Situationen wie im Januar nicht wiederholt haben.

Diese Grundsätze können jedoch naturgemäß nur Richtlinien sein. Ob im Einzelfall erfolgreich nach ihnen verfahren werden kann oder nicht, hängt immer von den Demonstranten ab, deren Handeln Art und Umfang des Polizeieinsatzes bedingt. Wo die Grenzen des Demonstrationsrechts erheblich überschritten werden, wo also das Leben und die Gesundheit der Bürger ernsthaft gefährdet und wo schwerwiegende Sachbeschädigungen begangen werden, muß die Polizei ihren Gesetzesauftrag, Sicherheit und Ordnung zu garantieren, zielstrebig mit vollem Einsatz erfüllen, auch auf die Gefahr hin, von den Demonstranten in gewohnter Weise verketzert zu werden.

c) Die grundsätzliche Systematik der gegenwärtigen Ausbildung hat sich insgesamt als zweckmäßig erwiesen. Diese Feststellung schließt nicht aus, daß — so wie auch in der Vergangenheit geschehen — Ausbildungsakzente entsprechend den gegebenen Verhältnissen verschoben werden müssen.

Zur Zeit wird die Herausgabe von Einsatzrichtlinien unter Berücksichtigung der neuesten psychologischen Erkenntnisse vorbereitet. Hierbei werden neben den eigenen auch die Erfahrungen anderer Länder ausgewertet. Ein entsprechendes psychologisches Seminar für Führungskräfte der Polizei ist bereits durchgeführt worden. Die systematische Fortsetzung dieser Arbeit ist vorgesehen.

Darüber hinaus werden zur Zeit für Polizeibeamte über den jetzigen Unterricht in angewandter Psychologie hinaus Verhaltensmuster vorbereitet. Schließ-

lich wird dafür Sorge getragen werden, daß der Ausbildungsstand durch entsprechende Übungsveranstaltungen erhalten und vertieft wird.

d) Es hat sich gezeigt, daß die gegenwärtige Ausrüstung der Polizei, insbesondere soweit es den persönlichen Schutz der Beamten betrifft, für geschlossene Einsätze nicht voll ausreicht.

Besonders dringlich ist die Ausrüstung der Polizeibeamten mit einem geeigneten Kopfschutz. Die Deputation für Inneres hat bereits die Einführung eines solchen Kopfschutzes für Polizeibeamte beschlossen. Weiter hat sich als sachdienlich die Verwendung von Sperrgittern erwiesen. Die haushaltsmäßigen Vorbereitungen für die Beschaffung einer ausreichenden Zahl dieser Geräte sind bereits getroffen.

Frage 2) Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 zu berichten, ob und in welchem Umfange eine Änderung des geltenden Polizeirechts erforderlich geworden ist.

Der generelle Auftrag der Polizei ergibt sich aus § 1 des Bremischen Polizeigesetzes. Danach hat sie die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder von dem einzelnen Gefahren abzuwehren, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

Die Begriffe „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" gehen in ihrem polizeirechtlichen Gehalt auf das Preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 zurück. Sie haben in den zurückliegenden fast 200 Jahren einen wechselnden Sinngehalt entsprechend den jeweiligen Staatsmaximen gehabt. Es ist heute erforderlich zu prüfen, in welcher Weise diese Begriffe eine dem eingetretenen Wandel gerecht werdende Interpretation erhalten könnten. Ihren Inhalt und ihre Grenzen bestimmen die Normen des Verfassungs- und Strafrechts. Soweit es das Strafrecht anbetrifft, enthält dieses immer noch wesentliche einschlägige Bestimmungen des 19. Jahrhunderts, die den heutigen Vorstellungen nicht mehr entsprechen; soweit es das Verfassungsrecht anbetrifft, sind die diesbezüglichen Normen zum Teil nicht hinreichend konkretisiert. Der Senat ist der Ansicht, daß die Anpassung dieser Normen an die heutigen Wertmaßstäbe durch den Bundesgesetzgeber dringlich ist und deshalb die Arbeit der hiermit befaßten Gremien in jeder Weise gefördert werden sollte.

Frage 3) Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 zu berichten, wie er die Bestrebungen der Schülerschaft in bezug auf eine Neugestaltung der Schülermitbestimmung im Rahmen des bremischen Schulwesens beurteilt und durch welche Maßnahmen er diesen Bestrebungen Rechnung zu tragen gedenkt.

Der Senat sieht in den Bestrebungen der Schülerschaft, die Schülermitverantwortung im Rahmen des bremischen Schulwesens neu zu gestalten, die begrüßenswerte Absicht und Bereitschaft, einen eigenen Beitrag zu einer zeitgemäßen Form der Zusammenarbeit in der Schule zu leisten.

Der Senat wird dabei die Bestrebungen des Senators für das Bildungswesen unterstützen, im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternschaft und Schülern auch den Schülern durch Einräumung entsprechender Befugnisse die Möglichkeit zu geben, in schulischen Fragen mitzuentscheiden und dabei eigene Verantwortung zu übernehmen, soweit dies mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind Lehrer und Schüler damit befaßt, die Richtlinien für die Schülermitverantwortung zu überarbeiten. Die Neufassung wird die inzwischen ergangenen Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister zur Schülermitverantwortung berücksichtigen. Bei der Neugestaltung der Richtlinien wird den besonderen Interessen der Schüler Rechnung getragen werden, wie zum Beispiel durch Zulassung der Teilnahme gewählter Schülervertreter an den Beratungen der Lehrer, durch Mitarbeit in Schlichtungsausschüssen sowie durch Beteiligung der Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts.

Frage 4) Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 zu berichten über den Ausgang der im Zusammenhang mit den Januar-Unruhen abgeschlossenen Strafverfahren.

In der Zeit zwischen dem 17. und 19. Januar 1968 wurden insgesamt 166 Verfahren mit 178 Beschuldigten, davon 53 Erwachsene, 59 Heranwachsende, das heißt Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren, und 66 Jugendliche, das heißt Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft stellte hiervon 84 Verfahren (mit 96 Beschuldigten) ein. Zwei Verfahren wurden an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben, weil das Verhalten der Beschuldigten keinen Straftatbestand, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit darstellte. 80 Verfahren wurden gerichtshängig gemacht. Sie sind bis auf vier Fälle — je zwei in der ersten und in der Berufungsinstanz — abgeschlossen. In diesen vier Fällen sind drei Beschuldigte zur Zeit nicht erreichbar, bei einem vierten sind weitere Ermittlungen erforderlich.

Abgeschlossen wurde das Verfahren gegen 76 Personen (21 Erwachsene, 26 Heranwachsende und 29 Jugendliche).

Es ergingen folgende Entscheidungen:

I. Gegen Erwachsene:		**21**
1. Freispruch:	5	
2. Verurteilung:	10	
a) Freiheitsstrafe: (2 Wochen Gefängnis + 60 DM Geldstrafe)	1	
b) Geldstrafe: (30, 50, 100, 150, 220, 300 und 2 × 400 DM)	9	
3. Einstellung: (1 × nach 20 DM Bußzahlung)	5	
4. Rücknahme des Strafbefehlantrages:	1	
II. Gegen Heranwachsende:		**26**
1. Freispruch:	11	

2. Verurteilung: 4
   a) Jugendstrafe 1
   (10 Monate unter Einbeziehung einer früheren von 6 Monaten)
   b) Geldstrafe: 3
   (20, 60 und 100 DM)
3. Zuchtmittel: 6
   a) Arrest: 2
   (1 × drei Freizeitarreste, 1 × vier Wochen Arrest)
   b) Verwarnung: 3
   (zugleich Geldbußen von 20, 50 und 200 DM)
   c) Arbeitsauflage: 1
4. Einstellung: 5
   a) nach Ermahnung 1
   b) nach Erfüllung einer Arbeitsauflage 1
   c) nach Zahlung einer Geldbuße 2
   d) ohne Auflage 1

III. Gegen Jugendliche: 29

1. Freispruch: 2
2. Jugendstrafe: –
3. Zuchtmittel: 11
   a) Arrest: 3
   (1 Freizeitarrest, 1 Kurzarrest = 6 Tage, 2 Wochen Arrest)
   b) Verwarnung und Geldbuße 2
   (30, 100 DM)
   c) Verwarnung und Arbeitsauflagen 3
   d) bloße Verwarnung 2
   e) Arbeitsauflage 1
4. Einstellung: 16
   a) nach Ermahnung 5
   b) nach Arbeitsauflage 9
   c) ohne Auflage 2

76

IV. Ergebnis:

1. Freispruch: 18
2. Verurteilung: 14
   a) Freiheitsstrafe 2
   b) Geldstrafe 12
3. Zuchtmittel: 17
   a) Arrest 5
   b) Verwarnung 10
   c) Arbeitsauflage 2
4. Einstellung 26
   a) nach Geldbuße 3
   b) nach Ermahnung 6
   c) nach Arbeitsauflage 10
   d) ohne Auflage 7
5. Rücknahme des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls 1

V. Abgeschlossene Verfahren insgesamt 76

Gegen nunmehr 14 bekannte und weitere unbekannte Polizeibeamte wurden insgesamt 22 Verfahren eingeleitet. Eingestellt wurden 9 Verfahren. Noch nicht abgeschlossen sind 13 Verfahren, nämlich

8 Verfahren (nunmehr zu einem zusammengefaßt) gegen den Polizeipräsidenten,

1 Verfahren gegen 2 bekannte und weitere unbekannte Polizeibeamte,

3 Verfahren gegen unbekannte Polizeibeamte,

in einem Verfahren wurde Anklage erhoben.

Frage 5) Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft bis zum 15. November 1968 zu berichten, ob er bereit ist, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen in allen übrigen Bundesländern auch in Bremen für besonders politisch exponierte Beamtenstellungen die Rechtsstellung des politischen Beamten in Erwägung zu ziehen beziehungsweise aus welchen Gründen ihm dies für Bremen untunlich erscheint.

Der Senat ist zur Zeit noch damit befaßt, die Problematik, die sich aus der etwaigen Einführung einer besonderen Rechtsstellung für sogenannte „politische Beamte" ergibt, sowohl hinsichtlich des dabei infrage kommenden Umfangs als auch der zu berücksichtigenden Rechtsfolgen zu prüfen.

Der Senat wird der Bürgerschaft bis Jahresende über das Ergebnis berichten.

Carl Schünemann Bremen